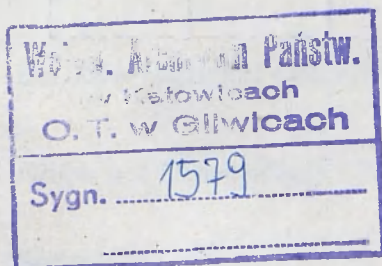


61
43

Die
Hoheitszeichen
des Deutschen Reichs



gü 43



Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1939 / Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4

Inhalt

Flaggen	Wortlaut	Ab- bildungen
	Seite	Tafel
A. Standarte des Führers und Reichskanzlers	3	I
B. Allgemeines Flaggenrecht	3	II
C. Dienstflaggen	7	II, III, V
D. Beflaggung der Dienstgebäude	10	II, III, V
E. Flaggenführung an staatlichen Dienstkraftwagen ..	14	IV
F. Flaggenführung der Schiffe	17	II, VI
Sonstige Hoheitszeichen		
G. Das Hoheitszeichen des Reichs	20	VII
H. Dienststempel	21	VIII
I. Amtsschilder	24	IX—XI
K. Hoheitszeichen und Reichsfarbe an der Dienstmütze	26	XII

A. Standarte des Führers und Reichskanzlers

Verordnung über die Standarte des Führers und Reichskanzlers

vom 11. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 507)

Unter Aufhebung des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) bestimme ich folgendes:

Die Standarte des Führers und Reichskanzlers¹⁾ ist ein gleichseitiges, schwarz-weiß-schwarz gerändertes, rotes Rechteck, das inmitten einer runden weißen Scheibe ein von einem goldenen Eichenfranz umrahmtes, schwarz-weiß gerändertes, schwarzes Hakenkreuz trägt. In den vier Ecken der Standarte befinden sich abwechselnd der Adler auf dem Hakenkreuz im Eichenfranz und der Adler der Wehrmacht, beide in Gold.

Berlin, den 11. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

B. Allgemeines Flaggenrecht

Reichsflaggengesetz²⁾

vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge³⁾ ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge⁴⁾.

¹⁾ Bildtafel I.

²⁾ Gilt in der Ostmark und im Sudetengau sinngemäß mit der Maßgabe, daß Juden das Hiszen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist — § 2 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und Erste Verordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345).

³⁾ Bildtafel II. Die Reichs- und Nationalflagge ist ein rotes Rechteck, auf dessen waagerechter Mittelachse, von der Flaggenmitte etwas nach der Stange hin verschoben, sich eine runde weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel auf der Vorderseite der Flagge nach der Stange, auf der Rückseite der Flagge nach dem äußeren Flaggenrand hin geöffnet ist.

⁴⁾ Vgl. S. 17.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

(Erste) Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes¹⁾

vom 24. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft²⁾.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

¹⁾ Gilt auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 1 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

²⁾ Die Polizeibehörden haben auf die genaueste Befolgung der von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zu achten und Zuwiderhandlungen unverzüglich zur Straf- anzeige zu bringen — Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über die Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (Ministerialbl. für die Preussische innere Verwaltung S. 1309).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes¹⁾

vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) in der Fassung der Verordnung
vom 3. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1088)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefordert wird, setzen Privatpersonen²⁾ nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage sind

1. der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenktag (16. März, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),
4. der Geburtstag des Führers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),
7. der Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).

§ 2

(1) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen

1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

¹⁾ Gilt auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 1 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

²⁾ Hierzu rechnen auch juristische Personen mit Ausnahme derjenigen des öffentlichen Rechts.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Abs. 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen.

§ 4

Das Verbot des Setzens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Auszug aus dem

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre¹⁾

vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146)

§ 4

(1) Juden²⁾ ist das Hiszen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten³⁾ 4).

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

¹⁾ Für die Ostmark und den Sudetengau vgl. Anmerkung 2 auf S. 3.

²⁾ Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

³⁾ Zuwiderhandlungen werden nicht nach der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes (vgl. S. 4), sondern nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bestraft.

⁴⁾ An Gebäuden oder Wohnungen ist das Hiszen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben auch dem in einer deutsch-jüdischen Mischehe lebenden deutschblütigen Ehegatten verboten. Dieses Verbot gilt entsprechend in allen Fällen, in denen neben Deutschblütigen auch Juden einer Hausgemeinschaft angehören — Rund-erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über die Auslegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 7. Dezember 1936 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1631).

C. Dienstflaggen

Verordnung über die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe, die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz und die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht¹⁾

vom 5. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1285)

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) bestimme ich:

I

1. Die Reichskriegsflagge²⁾ ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine zweimal schwarz/weiß geränderte weiße Scheibe mit einem ebenfalls schwarz/weiß geränderten Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. Unter der weißen Scheibe liegt ein viermal weiß und dreimal schwarz gestreiftes Kreuz, dessen Balken die Verlängerung des senkrechten und waagerechten Durchmessers der weißen Scheibe bilden. Im inneren, oberen roten Felde steht ein weiß gerändertes Eisernes Kreuz. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

2. Die Gösch der Kriegsschiffe³⁾ ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

3. Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz⁴⁾ ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. In der inneren oberen Ecke steht ein weiß gerändertes Eisernes Kreuz. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

4.¹⁾.

II

1. Die Reichskriegsflagge ist das Hoheitszeichen der Wehrmacht; sie wird auf den Kriegsschiffen der Kriegsmarine, den Luftfahrzeugen der Luftwaffe⁵⁾ und den Gebäuden der gesamten Wehrmacht geführt.

2. Die Gösch der Kriegsschiffe wird auf den Kriegsschiffen der Kriegsmarine gesetzt, wenn sie vor Anker oder landfest liegen. Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

¹⁾ Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht wird nicht geführt. Die Bestimmungen über diese Flagge (Ziffer I Abs. 4 und Ziffer II Abs. 4) sind daher hier nicht mitabgedruckt.

²⁾ Bildtafel III.

³⁾ Bildtafel II. Die Gösch der Kriegsschiffe ist der Handelsflagge (vgl. S. 17) gleich.

⁴⁾ Bildtafel VI.

⁵⁾ Die Reichskriegsflagge wird auch auf Wasserfahrzeugen der Luftwaffe unter gewissen Voraussetzungen auf Grund von Sonderbestimmungen geführt.

3. Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz kann von Marineoffizieren und Offizieren der Luftwaffe des Beurlaubtenstandes sowie von ehrenvoll ausgeschiedenen aktiven Marineoffizieren und Offizieren der Luftwaffe auf Handelsschiffen bzw. Handelsluftfahrzeugen an Stelle der Handelsflagge geführt werden. Die Berechtigung zur Führung dieser Flagge wird den genannten Offizieren vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bzw. vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe erteilt, wenn sie Führer von Handelsschiffen bzw. Handelsluftfahrzeugen sind. In Booten darf die Flagge nicht geführt werden. Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine¹⁾ bzw. der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

4.²⁾.

III

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und wird zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt, soweit das Recht hierzu nicht bereits dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bzw. dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe übertragen ist.

IV

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) Artikel I Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 133),
- b) § 7 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Rauffahrtzeugschiffen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1101),
- c) die Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 23. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1049).

Berlin, den 5. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung über die Reichsdienstflagge³⁾

vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287)

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) bestimme ich:

I ³⁾

(1) Die Reichsdienstflagge ist ein rotes Rechteck, das in der Mitte eine weiß-schwarz geränderte weiße Scheibe mit einem schwarz-weiß geränderten schwarzen Hakenkreuz trägt, dessen unterer

¹⁾ Ausführungsbestimmungen, betreffend das Führen der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz auf Handelsschiffen, vom 30. April 1936 (Marineverordnungsbl. S. 189). Die Bestimmungen gelten sinngemäß für Handelsluftfahrzeuge.

²⁾ Vgl. Anmerkung 1 auf S. 7.

³⁾ Abschnitt I der Verordnung gilt auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 1 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist¹⁾. In der inneren oberen Ecke der Flagge befindet sich das schwarz-weiße Hoheitszeichen des Reichs. Der Kopf des Adlers ist zur Stange gewendet. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(2) Für die Gestaltung ist das beigegefügte Muster²⁾ maßgebend.

II

Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die Führung der Reichsdienstflagge und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung³⁾.

III

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Flaggen des Reichsarbeitsdienstes

Die Haus- und Lagerflagge des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend⁴⁾ zeigt auf rotem Grunde in weißem, kreisrundem Spiegel das schwarze Symbol des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend, ein aufwärts gerichtetes Spatenblatt mit zwei über dem Spatenschaft gekreuzten Ähren.

Die Haus- und Lagerflagge des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend⁴⁾ zeigt auf rotem Grunde in weißem, kreisrundem Spiegel das schwarze Symbol des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend, das auf der Spitze stehende Hakenkreuz mit darunterliegenden gekreuzten Ähren.

Der Spiegel ist auf beiden Flaggen nach der Stange zu verschoben.

¹⁾ In der Reichsdienstflagge ist der untere Schenkel des Hakenkreuzes sowohl in der mittleren Scheibe wie im Hoheitszeichen auf beiden Flaggenseiten nach der Stange zu geöffnet, die Rückseite der Flagge zeigt also das Spiegelbild der Vorderseite — Kundenerlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 22. November 1935 (Ministerialbl. für die Preussische innere Verwaltung S. 1404).

²⁾ Bildtafel III.

³⁾ In Kraft gesetzt zum 7. November 1935 durch den Erlass über die Führung der Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1288).

⁴⁾ Bildtafel V.

D. Beflaggung der Dienstgebäude

Runderlaß

des Reichsministers des Innern

über die Beflaggung der Dienstgebäude

vom 3. März 1939

(Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 399)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) und des Abschnitts II der Verordnung über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

I. Anwendungsbereich dieses Runderlasses

(1) Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen und kommunalen Verwaltungen und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden.

(2) Räume, die zum Wohnen oder zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, fallen auch dann nicht unter diesen Runderlaß, wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden. Für ihre Beflaggung gilt ausschließlich die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917¹).

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

1. Reichsgründungstag (18. Januar),
2. Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. Heldengedenktag (16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),
4. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),
7. Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen ist dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorbehalten. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

¹) Vgl. S. 5.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten, im Saarland und in den sudeten- deutschen Gebieten die Reichskommissare¹⁾,
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten (für örtliche Beflaggungen am Sitz des Oberpräsidenten der Oberpräsident), in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

(3) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen; diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Vor der Anordnung ist das zuständige Reichspropagandaamt zu hören.

(4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen

(1) Wenn nach den Ziffern II oder III zu flaggen ist, so setzen

- a) die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Universitäten und sonstigen staatlichen Hochschulen die Reichs- dienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Flagge des Reichsarbeitsdienstes;
- b) die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stif- tungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind²⁾, können sie diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;
- c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und National- flagge.

(2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Ver- waltungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(4) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des Reichs- ministers des Innern gesetzt werden.

¹⁾ An die Stelle des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete ist der Reichsstatthalter im Sudetengau getreten.

²⁾ Wegen des Rechts der Gemeinden zur Führung einer eigenen Flagge vgl.

a) § 11 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49);

b) die in der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung (Runderlaß des Reichs- und Preußi- schen Ministers des Innern vom 22. März 1935 — Ministerialbl. für die Preussische innere Verwaltung S. 415) und in den Ausführungsanweisungen zur Deutschen Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Österreich (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Oktober 1938 — $\frac{\text{Va 518/XII/38}}{1000}$) und die Gemeinden in den sudetendeutschen Gebieten (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 22. November 1938 — $\frac{\text{Va 5212/IV/38}}{1000}$) unter „Zu § 11“ gegebenen Bestimmungen.

V. Vorrang der Reichsdienstflagge und der Reichs- und Nationalflagge vor anderen Flaggen

Der Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge gebührt, wenn daneben eine nach Ziffer IV zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

VI. Flaggenreöße

Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VII. Ständige Beflaggung

(1) Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Flagge des Reichsarbeitsdienstes setzen. Er bestimmt die tägliche Dauer der Beflaggung.

(2) Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern zulässig.

VIII. Tägliche Dauer der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

IX. Ausnahmebestimmungen

(1) Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht bleiben von den Bestimmungen IV bis VIII unberührt.

(2) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

(3) Über die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergeht ein besonderer Runderlaß.

X. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben werden:

- a) der Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (Reichsministerialbl. S. 545; Ministerialbl. für die Preussische innere Verwaltung S. 775) in der Fassung des Runderlasses über den Wegfall der regelmäßigen Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag vom 17. Dezember 1938 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 2138),
- b) die Runderlasse über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 14. Dezember 1935 (Ministerialbl. für die Preussische innere Verwaltung S. 1503) und vom 30. März 1936 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 463).

Runderlaß
des Reichsministers des Innern
über die Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
vom 3. März 1939

(Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 403)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten unter Zusammenfassung bereits bestehender Vorschriften an:

(1) Die Bestimmungen meines Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 399) gelten mit Ausnahme der Ziffer IV sinngemäß auch für Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An Stelle der Ziffer IV des genannten Runderlasses treten folgende Vorschriften:

(2) Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, setzen an ihren Kirchengebäuden und an denjenigen anderen Gebäuden, in denen sich Räume einer kirchlichen Dienststelle befinden (Küstereien, Pfarrkanzleien und Pfarrämter, Probsteien, Ordinariate und sonstige Dienststellen der kirchlichen Verwaltungen),

a) wenn nach staatlicher Anordnung zu flaggen ist, ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge; dies gilt auch in dem Falle, daß der Tag der Beflaggung zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat;

b) wenn sie nach Ziffer III Abs. 4 des Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude aus besonderem kirchlichen Anlaß flaggen wollen, nach ihrem Ermessen entweder die Reichs- und Nationalflagge und die Kirchenflagge oder eine dieser beiden Flaggen.

(3) Die Kirchenflagge darf nur an den in Abs. (2) genannten Gebäuden gesetzt werden. Jede Ausschmückung von anderen Gebäuden, von Straßen, Plätzen, freistehenden Masten, Prozessionsaltären usw. mit Kirchenfahnen oder Kirchenfarben, die in ihrer Anordnung und Zusammenstellung die Kirchenfahne wiedergeben, ist verboten; das gleiche gilt für das Zeigen von Kirchenfahnen oder der bezeichneten Kirchenfarben bei Prozessionen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes. Unter das Verbot fallen nicht Fahnen mit Heiligenbildern oder religiösen Symbolen und Fahnen kirchlicher Vereine, soweit sie von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und von den kirchlichen Vereinen selbst geführt werden und soweit sie nicht in der Anordnung und Zusammenstellung der Farben die Kirchenfahne wiedergeben. Kirchenfarben im Sinne dieses Absatzes sind für die römisch-katholische Kirche die Farben gelb-weiß und die Farben der örtlichen Diözesan- und Bischofsfahnen.

(4) Der Erlaß über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 (Reichsministerialbl. S. 773) und der Runderlaß über die Kirchenbeflaggung vom 26. November 1935 (Ministerialbl. für die Preussische innere Verwaltung S. 1416) werden aufgehoben.

E. Flaggenführung an staatlichen Dienstkraftwagen

Erlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen¹⁾

vom 21. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 23)

in der Fassung des Zweiten Änderungserlasses vom 30. Dezember 1937

(Reichsgesetzbl. I S. 1426)

Im Anschluß an die Vorschrift im § 1 Abs. 1 unter c des Erlasses über die Führung der Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1288) bestimme ich:

§ 1

(1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Wagens mit der Fläche in der Fahrtrichtung

a) die Reichsdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster 1)²⁾

die Reichsminister,
der Reichstagspräsident,
der Preussische Finanzminister,
der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,
die Staatssekretäre des Reichs und Preußens,
der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,
der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern,
der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt,
die Leiter der dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden,
die Reichsstatthalter,
die Oberpräsidenten,
der Reichskommissar für das Saarland,
der Oberbürgermeister und Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin;

b) die Reichsdienstflagge in der Größe 20 × 30 cm (Muster 2)²⁾

die Minister der Länder,
die Präsidenten
des Reichsgerichts,
des Reichserbhofgerichts,
des Reichsfinanzhofs,
des Volksgerichtshofs,
des Reichsdienststrafhofs,
des Reichswirtschaftsgerichts,

¹⁾ Gilt mit Ausnahme des § 6 auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 1 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

²⁾ Bildtafel IV. Vgl. auch Anmerkung 1 auf S. 9.

der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt,
die Staatssekretäre in den außerpreussischen Ländern,
der Reichsportführer,
die Ministerialdirektoren der Reichsministerien und Preussischen Ministerien,
die Regierungspräsidenten (in den außerpreussischen Ländern die diesen entsprechenden
Behördenleiter),
der Polizeipräsident von Berlin,
die Präsidenten und Leiter der Reichsmittelbehörden,
die Präsidenten und Leiter der höheren Reichsbehörden;

- c) die Reichsdienstflagge in Wimpelform in der Größe 20×30 cm (Muster 3)¹⁾
im Bereich der Landesverwaltung
der Landrat (in den außerpreussischen Ländern die diesem entsprechenden Behörden-
leiter),
die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen,
im Bereich der Reichsverwaltung
die Leiter der unteren Reichsbehörden bei den Hoheitsverwaltungen.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 unter a gilt nur für die Person der Genannten, die unter b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge in den Fällen zu b und c entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 2

Die übrigen staatlichen Verwaltungen setzen an Dienstkraftwagen bei dienstlichen Fahrten die Reichs- und Nationalflagge in der Größe von 20×30 cm an der gleichen Stelle wie die Reichs- dienstflagge.

§ 3

Bei Leerfahrten ist keine Flagge zu setzen.

§ 4

Die Flaggenführung an Dienstkraftwagen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 das Auswärtige Amt, die an Dienstkraftwagen des Chefs des Protokolls gleichfalls das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der Präsidialkanzlei.

§ 5

Die Flaggenführung an Dienstkraftwagen des Reichsarbeitsdienstes regelt auf Vorschlag des Reichsarbeitsführers der Reichsminister des Innern besonders²⁾.

§ 6

Soweit das Bedürfnis besteht, Dienstkraftwagen zur bevorzugten Abfertigung im Straßen- verkehr bei dienstlichen Fahrten besonders kenntlich zu machen, werden die obersten Reichsbehörden

¹⁾ Bildtafel IV. Vgl. auch Anmerkung 1 auf S. 9.

²⁾ Anordnungen des Reichsministers des Innern über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen des Reichsarbeits- dienstes vom 2. September 1937 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1491) und 14. Juli 1938 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1221).

ermächtigt, Dienststellen und Beamten ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Anbringen eines Verkehrskennzeichens an Dienstkraftwagen zu gestatten. Nähere Bestimmungen hierüber ergehen besonders.

§ 7

Unberührt bleiben die Bestimmungen über

- a) die Kennlichmachung der Dienstkraftwagen der Wehrmacht¹⁾,
- b) die Führung besonderer Kommandoflaggen an Kraftwagen der Polizei²⁾.

§ 8

Aufgehoben werden

- a) die Bekanntmachung über die Kennlichmachung von Dienstkraftwagen (Personenwagen) der zivilen Reichsbehörden vom 30. September 1933 (Reichsministerialbl. S. 490),
- b) alle abweichenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Der Erlass tritt am 1. März 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick

¹⁾ Erlasse

- a) des Oberbefehlshabers des Heeres über die Führung von Hoheitszeichen, Kommando- und Stabsflaggen an Kraftwagen vom 8. September 1938 (Heeresverordnungsbl. Teil B S. 211),
- b) des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine über Kommandozeichen und Wehrmachtwimpel an Kraftwagen vom 18. Mai, 15. Juni und 7. Juli 1938 (Marineverordnungsbl. S. 221, 325 und 367),
- c) des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe über Kommandoflaggen, Stabsflaggen und Luftwaffenwimpel vom 27. April 1937 (Luftwaffenverordnungsbl. S. 228), über die Kommandoflagge für den Chef des Generalstabes der Luftwaffe vom 10. August 1937 (Luftwaffenverordnungsbl. S. 468), über Kommandoflaggen vom 28. April 1938 (Luftwaffenverordnungsbl. Teil C S. 136) und über Luftwaffenwimpel vom 17. Juni und 16. Juli 1938 (Luftwaffenverordnungsbl. Teil A S. 106 und 172).

- ²⁾ Munderlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über Kommandoflaggen bei der Ordnungspolizei vom 9. August 1937 (Ministerialbl. des Reichs und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1396) und vom 14. Februar 1938 (Ministerialbl. des Reichs und Preussischen Ministeriums des Innern S. 294).

F. Flaggenführung der Schiffe

Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe¹⁾²⁾

vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15)

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

(1) Alle deutschen Rauffahrtsschiffe haben als Nationalflagge die Handelsflagge zu führen³⁾.

(2) Rauffahrtsschiffen, auf deren Eigentümer § 4 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) Anwendung findet, kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers das Recht zum Führen der Handelsflagge entziehen.

§ 2

(1) Die Handelsflagge⁴⁾ ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine runde weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist⁵⁾. Der Durchmesser der weißen Scheibe ist gleich drei Vierteln der Höhe des Flaggentuchs. Die Länge der Hauptbalken des Hakenkreuzes ist gleich der Hälfte der Höhe des Flaggentuchs. Die Breite der Arme und der Winkelschenkel des Hakenkreuzes und der Abstand untereinander sind gleich einem Zehntel der Höhe des Flaggentuchs. Die Länge der Winkelschenkel ist außen gleich drei Zehnteln, innen gleich zwei Zehnteln der Höhe des Flaggentuchs. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5.

(2) Zusätzliche Zeichen dürfen in der Handelsflagge nicht geführt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist⁶⁾.

¹⁾ Unter diese Verordnung fallen nach den näheren Bestimmungen des Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. August 1936 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1087) auch Wassersportfahrzeuge auf See und auf Binnengewässern einschl. der Ruder- und Paddelboote. Wassersportfahrzeuge des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen oder seiner Mitglieder führen jedoch nach der Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge vom 6. April 1936 (S. 19 dieses Hefts) die auf Bildtafel VI unten dargestellte Flagge.

²⁾ Die Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe und die in der Anmerkung 1 angegebenen Bestimmungen für Wassersportfahrzeuge gelten auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 1 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33) und § 1 der Anordnung zur Einführung der Vorschriften über die Wassersportflagge im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. März 1937 (Reichsministerialbl. S. 302).

³⁾ Staatliche Dienstschiffe führen die Reichsdienstflagge — § 1 Abs. 1 Buchst. b des Erlasses über die Führung der Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1288) und § 2 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

⁴⁾ Bildtafel II. Die Handelsflagge ist der Gösch der Kriegsschiffe (vgl. S. 7) gleich.

⁵⁾ Bei der Handelsflagge ist der untere Schenkel des Hakenkreuzes auch auf der Rückseite der Flagge nach der Stange zu geöffnet, so daß die Rückseite der Flagge das Spiegelbild der Vorderseite zeigt.

⁶⁾ Wegen der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz vgl. Ziffer I Abs. 3 und Ziffer II Abs. 3 der Verordnung über die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe, die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz usw. vom 5. Oktober 1935 (S. 7 dieses Hefts).

§ 3

Die Handelsflagge wird am Heck an einem Flaggenstod oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel des Mastes, in Ermangelung einer solchen am Topp oder im Want gesetzt. An der Stelle, an der die Handelsflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

§ 4

Die deutschen Rauffahrteischiffe sind verpflichtet, die Handelsflagge zu zeigen:

- a) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,
- b) beim Begegnen mit einem deutschen Kriegsschiff, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
- c) beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen,
- d) während des Aufenthaltes in einem Hafen von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang.

§ 5

Fremde Rauffahrteischiffe sind verpflichtet, ihre Nationalflaggen zu zeigen:

- a) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,
- b) beim Begegnen mit einem deutschen Kriegsschiff, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, innerhalb der zu a bezeichneten Grenze,
- c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen und beim Auslaufen,
- d) während des Aufenthaltes in einem deutschen Hafen von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang.

§ 6

Die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Rauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt,

- a) den Rauffahrteischiffen Flaggen, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, sowie Flaggen und Wimpel, die den Kommandozeichen der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung von Flaggen zu verhindern,
- b) in den Fällen der §§ 4 und 5 das Zeigen der Flaggen erforderlichenfalls zu erzwingen.

§ 7

(1) Binnenschiffe (ohne Rücksicht auf Größe, Bauart und Antriebsweise) dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Hafentrenzflagge führen¹⁾. Für die Gestaltung der Hafentrenzflagge gelten die Bestimmungen des § 2²⁾.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Binnenschiffe, deren Eigentümer nach § 4 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 die Reichs- und Nationalflagge nicht hissen dürfen. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die die Reichs- und Nationalflagge nicht hissen darf, das Schiff benutzt, es sei denn, daß sie sich auf einem Schiff des öffentlichen Verkehrs als Fahrgast befindet.

¹⁾ Die Anmerkung 3 auf S. 17 gilt auch für staatliche Dienstschiffe auf Binnengewässern.

²⁾ Die Anmerkungen 4 und 5 auf S. 17 gelten auch für die Nationalflagge der Binnenschiffe.

(3) Die Hafenkreuzflagge wird am achteren Flaggenstock oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am Mast gesetzt. In der Stelle, an der die Hafenkreuzflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

§ 8

Die Verpflichtung der Hafenz- und Wasserpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 7 wird durch die Bestimmung des § 6 nicht berührt.

§ 9

In welcher Weise deutsche Schiffe, die im Auftrage der Deutschen Reichspost die Post befördern, ohne im Eigentum des Reichs zu stehen, noch durch eine Signalflagge zu kennzeichnen sind, bestimmt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister¹⁾.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Rauffahrtreischiffen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1101),
- b) die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 179),
- c) die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See vom 31. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 735),
- d) die Verordnung zur Ausführung der zu c genannten Verordnung vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 736).

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge²⁾

vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 362)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird verordnet:

§ 1

Die im ausschließlichen Eigentum des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen³⁾ oder seiner Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit stehenden und in das Schiffsverzeichnis des Reichsbundes eingetragenen Wassersportfahrzeuge sind berechtigt, in der Handelsflagge als zusätzliches Zeichen einen schwarzen, weiß umrandeten Anker nach anliegendem Muster⁴⁾ zu führen.

¹⁾ Verordnung über die Schiffspostflagge vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 177).

²⁾ Gilt auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 1 der Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

³⁾ Der Reichsbund führt jetzt die Bezeichnung „Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen“.

⁴⁾ Bildtafel VI.

§ 2

Der Reichsportführer regelt die Einrichtung und Führung des Schiffsverzeichnisses, bestimmt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Schiffsverzeichnis und erteilt auf Grund dieser Eintragungen Bescheinigungen über die Berechtigung zur Führung der im § 1 bezeichneten Flagge¹⁾.

Berlin, den 6. April 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

G. Das Hoheitszeichen des Reichs

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs²⁾

vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287)

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Artikel 2

Die Hoheitszeichen der Wehrmacht bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler, vom 11. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1877) wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Ausführung des Artikels 1 erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

¹⁾ Anordnung des Reichsportführers über die Einrichtung von Schiffsverzeichnissen für die Wassersportfahrzeuge und die Erteilung von Flaggenscheinen vom 22. April 1938 (Reichsministerialbl. S. 330), die nach der Anordnung zur Einführung der Vorschriften über die Wassersportflagge im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 302) auch in der Ostmark und im Sudetengau gilt.

²⁾ Gilt sinngemäß auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 2 des Zweiten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 255) und § 2 der Ersten Verordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345).

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs

vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 145)

Zum Artikel 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet¹⁾.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigegeführten Muster²⁾ maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
H. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

H. Dienstsiegel

Erlaß über die Reichssiegel³⁾

vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307)

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1

(1) Das große Reichssiegel ist ein Prägesiegel und zeigt das Hoheitszeichen des Reichs ohne Umschrift, von einem Eichenkranz umgeben.

¹⁾ Bei dem sonst mit dem Hoheitszeichen des Reichs übereinstimmenden Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist der Adlerkopf nach links gewendet.

²⁾ Bildtafel VII.

³⁾ Gilt sinngemäß auch in der Ostmark und im Sudetengau — § 2 des Zweiten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 255) und § 2 der Ersten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345). Vgl. auch Erlaß zur Durchführung des Erlasses über die Reichssiegel im Lande Österreich vom 4. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 22).

(2) Das kleine Reichssiegel zeigt das Hoheitszeichen des Reichs mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Das Hoheitszeichen und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf rotem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Das kleine Reichssiegel soll einen Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ Zentimeter haben. Kleine Reichssiegel von mehr als $3\frac{1}{2}$ Zentimeter Durchmesser bedürfen der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

(3) Für die Gestaltung und Beschriftung sind die beigelegten Muster 1 und 2¹⁾ maßgebend.

§ 2

(1) Das große Reichssiegel wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestallungen angewendet. Seine Führung steht nur den obersten Reichsbehörden, den Reichsstatthaltern und dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, ferner für Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen den staatlichen obersten Gerichten und Beschlußbehörden zu.

(2) Über die Führung des großen Reichssiegels nach Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

(1) Das kleine Reichssiegel führen:

- a) die staatlichen Verwaltungen;
- b) die Reichsbank, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse²⁾, das Unternehmen „Reichsbahn“ und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
- c) die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen;
- d) die von der Reichsregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen;
- e) die Standesbeamten.

(2) Über die Führung des kleinen Reichssiegels nach Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

§ 4

(1) Die zuständige oberste Reichsbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, die Anwendung des Hoheitszeichens des Reichs in ihren Siegeln gestatten, wenn sie reichswichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird das Hoheitszeichen im unteren Halbkreis des Siegels, die Bezeichnung der siegelführenden Stelle im oberen Halbkreis des Siegels angebracht. Für die

¹⁾ Bildtafel VIII.

²⁾ Die Zentralgenossenschaftskasse führt nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vom 2. April 1939 nicht mehr das kleine Reichssiegel, sondern ein Siegel nach § 4 Abs. 2 (Muster 3) des Erlasses über die Reichssiegel.

Gestaltung und Beschriftung sind die beigelegten Muster 3¹⁾ maßgebend. Im übrigen gelten für dieses Siegel die Vorschriften über das kleine Reichssiegel.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen auf Grund des Zweiten Erlasses über die Dienstiegel vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 375) und des Erlasses über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 147) die Anwendung des Reichsadlers oder des Hoheitszeichens in ihren Siegeln gestattet worden ist, führen ein Siegel nach Abs. 2.

(4) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden im übrigen bei Bedürfnis zur Siegelführung reine Schriftiegel oder Siegel mit einem nicht dem Staate vorbehaltenen Symbol.

(5) Die Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt besonderer Regelung vorbehalten²⁾.

§ 5

(1) Das große Reichssiegel wird nur von der Reichsdruckerei hergestellt.

(2) Das kleine Reichssiegel kann von der Reichsdruckerei oder privaten Firmen bezogen werden. Lieferungsaufträge dürfen nur zuverlässige Firmen erhalten. Die Firmen sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei eine Absenkung des Hoheitszeichens, einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift und die Erlaubnis zur Herstellung von Reichssiegeln zu erwerben.

§ 6

Vom 1. April 1937 ab dürfen Siegel mit dem früheren Reichsadler oder einem Landeswappen, auch in Begleitung oder Verbindung mit anderen Zeichen und Sinnbildern, nicht mehr geführt werden. Die zuständige oberste Reichsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern solchen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bisher nach Landesrecht zur Führung eines Landeswappens berechtigt waren, auf Antrag die weitere Anwendung dieses Wappens in ihren Siegeln über den 1. April 1937 hinaus bis zur Neuordnung ihrer Siegelführung gestatten.

§ 7

Dieser Erlass tritt am 1. April 1937 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten der Erlass über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 147) und der Zweite Erlass über die Reichssiegel vom 26. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

¹⁾ Bildtafel VIII.

²⁾ Runderlasse des Reichsministers des Innern über die Dienstiegel der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 20. März 1937 (Ministerialbl. des Reichs und Preussischen Ministeriums des Innern S. 447) und 9. September 1938 (Ministerialbl. des Reichs und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1487). Für die Ostmark und den Sudetengau sind entsprechende Bestimmungen durch die Ausführungsanweisungen zur Deutschen Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Österreich (Runderlass des Reichsministers des Innern vom 5. Oktober 1938 — $\frac{\text{Va 518/XII/38}}{1000}$) und die Gemeinden in den sudetendeutschen Gebieten (Runderlass des Reichsministers des Innern vom 22. November 1938 — $\frac{\text{Va 5212/IV/38}}{1000}$) unter „Zu § 11“ gegeben.

Wegen der Siegelführung der preussischen Amtsvorsteher vgl. Runderlass des Reichsministers des Innern über die Dienstiegel der Amtsvorsteher vom 2. Mai 1938 (Ministerialbl. des Reichs und Preussischen Ministeriums des Innern S. 815).

I. Amtsschilder

Erlaß über die Amtsschilder

vom 2. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 126)

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1

(1) Das Amtsschild der staatlichen Verwaltungen mit Ausnahme der Polizei ist ein rotes, weiß/schwarz/weiß umrandetes Rechteck, in dem sich das weiße, schwarz durchzogene und schwarz umrissene Hoheitszeichen des Reichs befindet; unter dem Hoheitszeichen ist (in der Regel ohne Angabe des Orts) die Dienststellenbezeichnung mit schwarzer Schrift angebracht.

(2) Befinden sich in einem Gebäude mehrere zur Führung des Amtsschildes der staatlichen Verwaltungen berechnigte Dienststellen, so können sie ein gemeinsames Schild mit dem Hoheitszeichen des Reichs verwenden. Die Dienststellenbezeichnungen werden in diesem Falle auf besonderen, untereinander aufgehängten Anhängeschildern angeführt.

§ 2

(1) Das Amtsschild der Polizei ist ein schwarzes, weiß/schwarz/weiß umrandetes Rechteck. Es zeigt das weiße, grau durchzogene und grau umrissene Hoheitszeichen des Reichs, das von einem grauen, schwarz durchzogenen Eichenkranz umgeben ist; unter dem Hoheitszeichen ist (in der Regel ohne Angabe des Orts) die Dienststellenbezeichnung mit weißer Schrift angebracht.

(2) § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß für das Amtsschild der Polizei.

§ 3

(1) Es sind drei Größen für Amtsschilder zugelassen. Die Abmessungen betragen in Zentimetern:

a) Breite

b) Höhe

1. des allgemeinen Amtsschildes (§ 1 Abs. 1)

2. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Dienststellen (§ 1 Abs. 2)

3. des Amtsschildes der Polizei (§ 2 Abs. 1)

4. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Polizeistellen (§ 2 Abs. 2)

5. der Anhängeschilder zu 2 und 4

bei einzeiliger Beschriftung

bei zweizeiliger Beschriftung

Größe I	Größe II	Größe III
50	32,5	25
59,4	38,6	29,7
46,2	30	23,1
63,4	41,2	31,7
53,4	34,7	26,7
14,8	9,6	7,4
21,6	14	10,8

§ 4

Die Amtsschilder können aus Ton oder Leichtmetall hergestellt werden.

§ 5

Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung sind die beigelegten Muster¹⁾ maßgebend.

¹⁾ Bildtafeln IX und X.

§ 6

(1) Zur Führung des Amtsschildes nach § 1 sind die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Notare berechtigt.

(2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1; sie dürfen, sofern sie nicht ein — vom staatlichen abweichendes — eigenes Symbol führen, nur Schilder verwenden, die ausschließlich Schrift enthalten.

(3) Die Führung des Amtsschildes der Polizei durch die staatlichen und gemeindlichen Polizeiverwaltungen regelt der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern¹⁾.

(4) Über die Berechtigung zur Führung des Amtsschildes entscheidet in Zweifelsfällen beim allgemeinen Amtsschild die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, beim Amtsschild der Polizei der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 7

Lieferungsaufträge für Amtsschilder dürfen nur zuverlässige Firmen erhalten. Die Firmen sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei Musterdrucke der Schilder und der vorgeschriebenen Schrift zu beziehen.

§ 8

Vom 1. Oktober 1939 ab dürfen Amtsschilder mit dem früheren Reichsadler, einem Staats- oder Landeswappen nicht mehr geführt werden; das gleiche gilt für Amtsschilder, die zwar das Hoheitszeichen des Reichs enthalten, aber von der vorgeschriebenen Form des Amtsschildes der staatlichen Verwaltungen abweichen.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Bestimmungen erlassen die obersten Reichsbehörden.

§ 10

(1) Über die Amtsschilder der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes²⁾ und der Gemeinden und Gemeindeverbände ergehen besondere Vorschriften.

(2) Die Bestimmungen über die Amtsschilder der deutschen Vertretungen im Ausland bleiben unberührt.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Amtsschilder der deutschen Vertretungen im Ausland

Die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen führen ein ovales rotes, weiß-schwarz-weiß umrandetes Amtsschild³⁾, in dem sich das weiße, schwarz durchzogene und schwarz umrissene Hoheitszeichen des Reichs befindet; über dem Hoheitszeichen ist bogenförmig die Bezeichnung der deutschen Vertretung mit schwarzer lateinischer Schrift angebracht. Die Breite des Amtsschildes beträgt 70,5 cm, die Höhe 80 cm.

¹⁾ Runderlaß des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei über die Kennzeichnung der Polizeidienststellen vom 30. Juni 1939 (Ministerialbl. des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1371).

²⁾ Der Reichsarbeitsdienst führt das gleiche Amtsschild wie die staatlichen Verwaltungen — Erlass über das Amtsschild des Reichsarbeitsdienstes vom 9. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225).

³⁾ Bildtafel XI.

K. Hoheitszeichen und Reichsfarbe an der Dienstmütze

Erlaß über das Hoheitszeichen des Reichs an der Dienstmütze

vom 9. September 1936 (Reichsministerialbl. S. 369)

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Verwaltungen¹⁾, der Deutschen Reichsbahn einschließlich des Zweigunternehmens Reichsautobahnen und der Reichsbank tragen an der Dienstmütze

- a) im oberen Teil das Hoheitszeichen des Reichs,
- b) im unteren Teil die schwarzweißrote Kokarde²⁾.

(2) Ob eine Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 als staatlich anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 gilt auch für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 3

Für die Gestaltung des Hoheitszeichens ist das Muster für Reliefausführung in der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 145) maßgebend³⁾.

§ 4

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 sind bis zum 31. Dezember 1936 durchzuführen.

§ 5

Die für die Wehrmacht, den Reichsarbeitsdienst, die Polizei, die anerkannten Feuerwehren und die Technische Nothilfe geltenden Sonderbestimmungen bleiben unberührt.

Berlin, den 9. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schüge

¹⁾ Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne dieses Erlasses.

²⁾ Bildtafel XII.

³⁾ S. 21 und Bildtafel VII.

Besondere Zeichen einzelner Verwaltungen¹⁾

I

Abweichend von vorstehendem Erlass wird getragen

1. beim Heer und bei der Kriegsmarine

- a) an der Dienstmütze das Hoheitszeichen der Wehrmacht (Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz der Adler mit weit geöffneten Flügeln, Adlerkopf nach links gewendet),
- b) am Stahlhelm rechts ein Schild mit den Reichsfarben schwarz/weiß/rot, links ein Schild mit einem auf dem Hakenkreuz stehenden Adler;

2. bei der Luftwaffe

- a) an der Dienstmütze das Hoheitszeichen der Luftwaffe (nach unten blickender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, linker Fang auf Hakenkreuz, rechter Fang erhoben),
- b) am Stahlhelm rechts ein Schild mit den Reichsfarben schwarz/weiß/rot, links das Hoheitszeichen der Luftwaffe;

3. bei der Polizei

- a) an der Dienstmütze, am Tschako und Sturzhelm (bei der Feuerschutzpolizei und den Feuerwehren an der Dienstmütze) das Hoheitszeichen der Polizei (das mit einem ovalen Eichenkranz unterlegte Hoheitszeichen des Reichs),
- b) am Stahlhelm (bei der Feuerschutzpolizei und den Feuerwehren am Feuerschutzhelm) rechts ein roter Schild mit weißem Mittelteil und schwarzem Hakenkreuz, links ein schwarzer Schild mit dem Hoheitszeichen der Polizei.

4. beim Reichsarbeitsdienst

- a) für die männliche Jugend an der Dienstmütze das Symbol des Reichsarbeitsdienstes (aufwärts gerichtetes Spatenblatt mit zwei über dem Spatenschaft gekreuzten Ähren),
- b) für die weibliche Jugend am Hute das von einem ovalen Ring umschlossene Symbol des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (auf der Spitze stehendes Hakenkreuz mit darunter liegenden gekreuzten Ähren);

5. bei den Berghoheitsverwaltungen des Reichs und der deutschen Länder

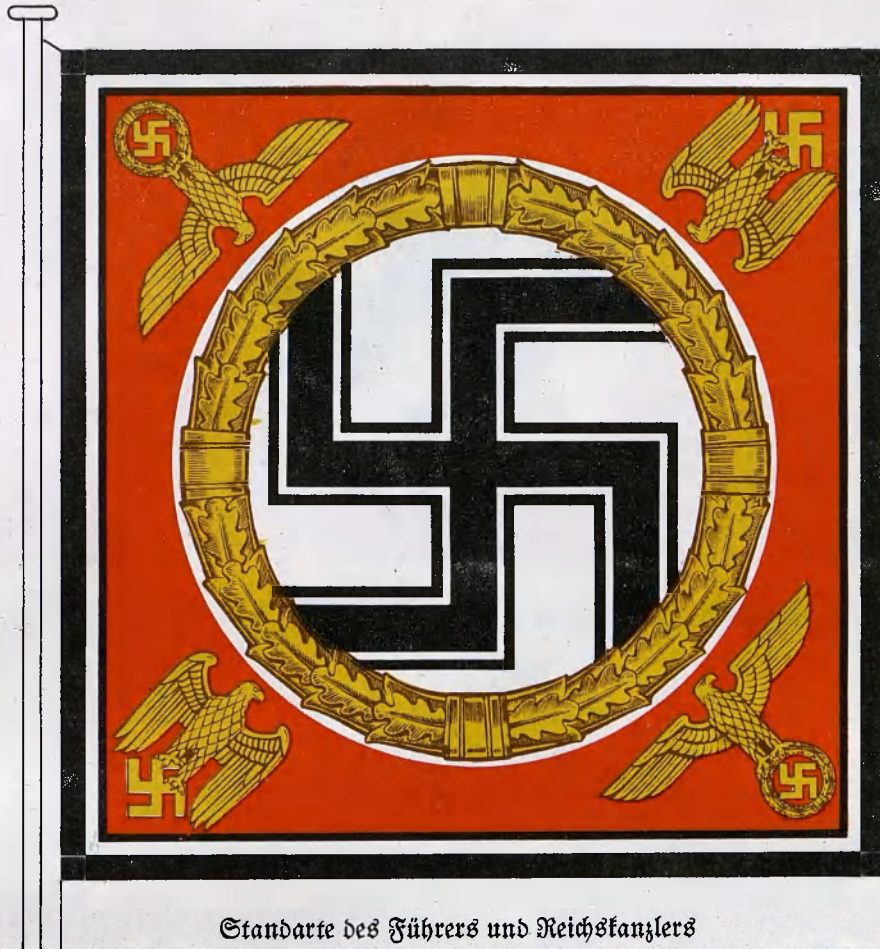
an der Dienstmütze und am Schachthut das Hoheitszeichen des Reichs, unterlegt mit Schlägel und Eisen.

II

Die Reichsfokarde an der Dienstmütze ist bei der Wehrmacht von einem Eichenlaubkranz, zu dessen beiden Seiten sich bei der Luftwaffe übereinanderliegende und einander überragende Schwingen befinden, bei der Zollverwaltung von einem Kranz von Akanthusblättern, bei der Postverwaltung von einem Eichenlaubkranz umrahmt und beim Hochsees und Bodenseeschiffahrtspersonal der Deutschen Reichsbahn mit einem klaren Anker mit Flügelrad unterlegt. Im Bereich des Reichsarbeitsdienstes wird die Fokarde nicht getragen.

¹⁾ Bildtafel XII.

Flaggen



Standarte des Führers und Reichskanzlers

Flaggen (Fortsetzung)



Reichs- und Nationalflagge, Handelsflagge und Gösch der Kriegsschiffe



Rückseite
der Reichs- und Nationalflagge



Rückseite der Handelsflagge, der Nationalflagge
der Binnenschiffe und der Gösch der Kriegsschiffe

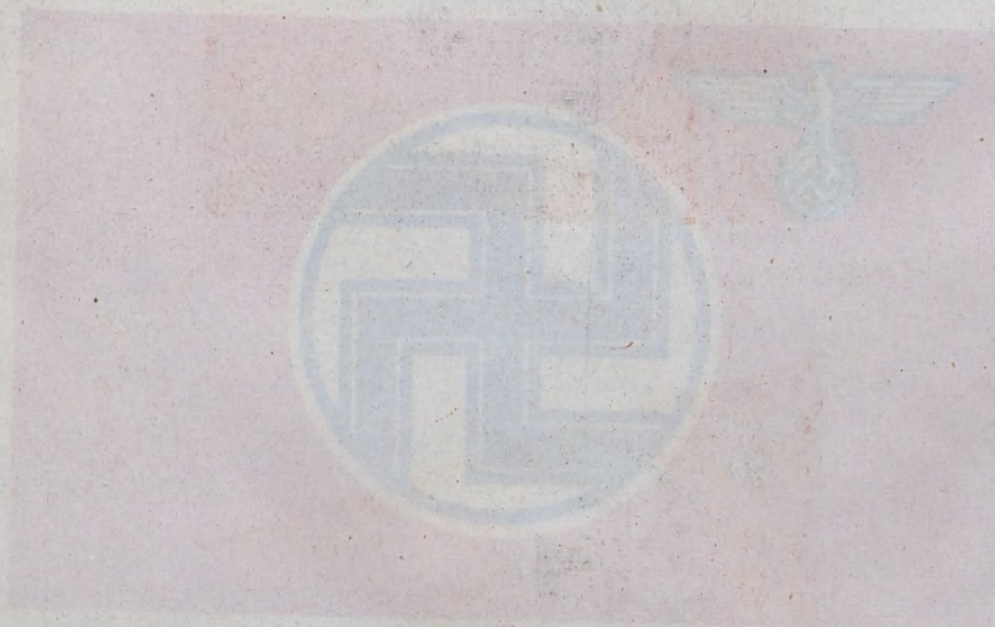
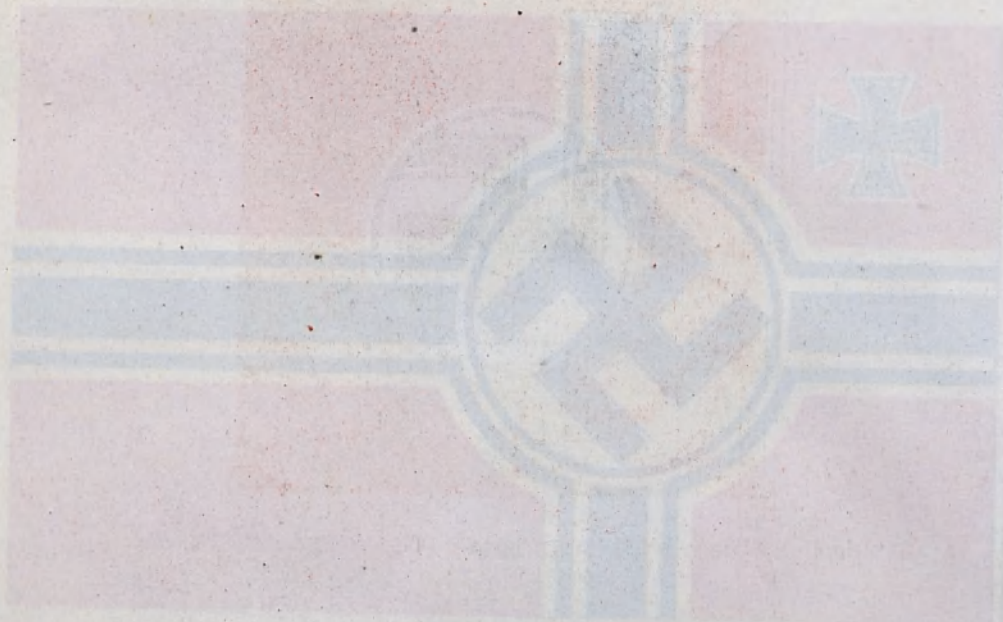
Flaggen (Fortsetzung)



Reichskriegsflagge



Reichsdienstflagge



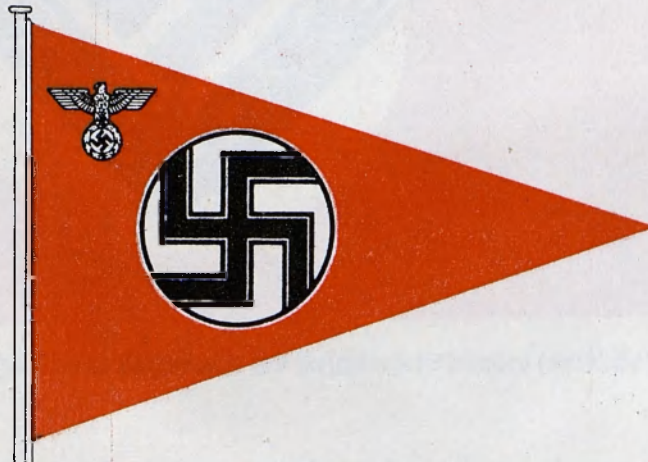
Flaggen (Fortsetzung)



Reichsdienstflagge für Dienstkraftwagen (Personenwagen), Muster 1
(Größe 25 × 25 cm)



Reichsdienstflagge für Dienstkraftwagen (Personenwagen), Muster 2
(Größe 20 × 30 cm)



Reichsdienstflagge in Wimpelform für Dienstkraftwagen (Personenwagen), Muster 3
(Größe 20 × 30 cm)

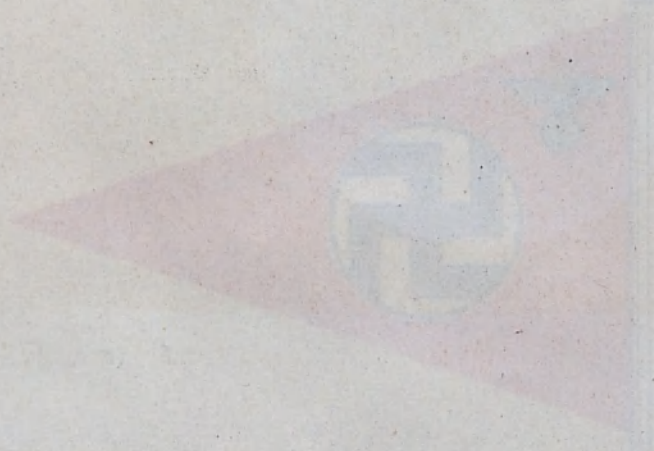
THE SWASTIKA



Swastika flag of the German Reich (1933-1945)



Swastika flag of the German Reich (1933-1945)



Swastika pennant of the German Reich (1933-1945)

Flaggen (Fortsetzung)



Haus- und Lagerflagge des Reichsarbeitsdienstes (männliche Jugend)



Haus- und Lagerflagge des Reichsarbeitsdienstes (weibliche Jugend)



Emblem of the British Museum (1851-1852)



Emblem of the British Museum (1853-1854)

Flaggen (Fortsetzung)



Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz



Flagge der Wassersportfahrzeuge des Nationalsozialistischen Reichsbundes
für Leibesübungen und seiner Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit



Die Flagge der Volksmarine ist ein rotes Feld mit einem weißen Kreis in der Mitte, in dem ein schwarzes Hakenkreuz zu sehen ist. In der oberen rechten Ecke befindet sich ein weißer Anker.

Das Hoheitszeichen des Reichs



Muster des Hoheitszeichens des Reichs
für Reliefausführung



Muster des Hoheitszeichens des Reichs
für Druckausführung

Das Deutsche Reich



Verlag des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda
Berlin, 1933



Verlag des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda
Berlin, 1933

Dienstsiegel



Muster 1: Großes Reichsiegel
(nach § 1 Abs. 1 des Erlasses)



Prägestempel



Farbdruckstempel

Muster 2: Kleines Reichsiegel
(nach § 1 Abs. 2 des Erlasses)



Prägestempel



Farbdruckstempel

Muster 3: Siegel nach § 4 Abs. 2 des Erlasses

Amtsschilder



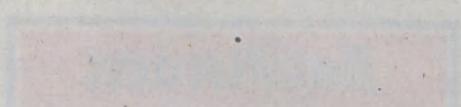
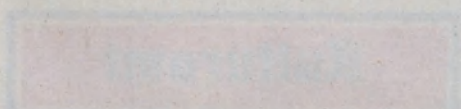
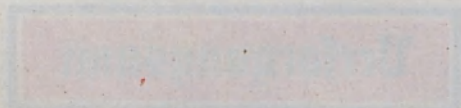
Amtsschild nach § 1 Abs. 1 des Erlasses über die Amtsschilder



Amtsschild nach § 1 Abs. 2 des Erlasses über die Amtsschilder
(Mehrheit von Dienststellen)



Reinhold



Reinhold

Reinhold

Amtsschilder (Fortsetzung)



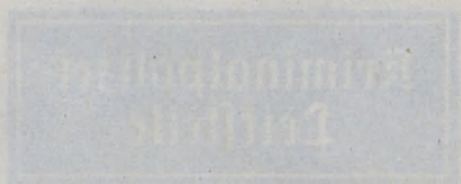
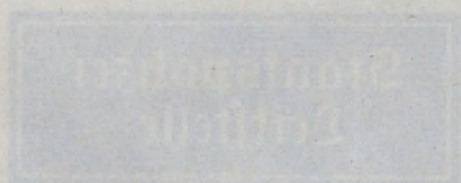
Amtsschild der Polizei nach § 2 Abs. 1 des Erlasses über die Amtsschilder



Amtsschild der Polizei nach § 2 Abs. 2 des Erlasses über die Amtsschilder
(Mehrheit von Polizeidienststellen)



Reichsbank für Deutschland



Reichsbank für Deutschland

Amtsschilder (Fortsetzung)



Amtsschild der deutschen Vertretungen im Ausland



Besondere Zeichen einzelner Verwaltungen und Reichsfarbe



Abzeichen
an der Dienstmütze des Heeres
und der Kriegsmarine



rechten



linken

Abzeichen auf der
Seite des Stahlhelms des Heeres
und der Kriegsmarine



Abzeichen an der Dienstmütze
der Luftwaffe



rechten



linken

Abzeichen auf der
Seite des Stahlhelms der Luftwaffe



Polizeiabzeichen an der Dienstmütze,
am Tschako und am Sturzhelm



rechten



linken

Abzeichen auf der
Seite des Stahlhelms der Polizei



Mützenabzeichen des Reichsarbeitsdienstes
für die männliche Jugend



Hutabzeichen des Reichsarbeitsdienstes
für die weibliche Jugend



Abzeichen
an der Dienstmütze und am Schachthut
bei der Bergbauverwaltung



Reichsfarbe

